

Sonnabends, den 26. November, 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



48.

Handwritten signature or name, possibly 'H. B. B. B.'

Wochentlich-Stettinische
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermietten, zu verpachten, gefunden und geschlohen worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwodenmünde
ausgegangene und angelommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vorp-
und Hinterpommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Von Seiner Königlichen Majestät in Preussen etc. zu Dero gesammten Pommerischen und
Camischen Landen, Wir verordnete Statthalter und Regierung.

Ich bin kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß nachdemmalen die Krone Schweden
durch Dero zum Pommerischen Etat verordnete Generalsstatthalter und Regierung, mittelst eines
gedruckten Patents sub dato Stralsund den 28ten Septembris c. öffentliche Avocatoria, gegen die in
Seiner Königlichen Majestät in Preussen, oder Dero Bundesgenossen Kriegsdienste stehende, in
denen Schwedisch-Pommerischen Landen, und dem Fürstenthum Rügen geboren, gefessen, oder son-
sten

ken der besagten Krone mit Unterthänigkeitspflicht und Gehorsam verbundene Vasallen und Unterthanen, ergehen lassen; So haben Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, uns gemessen anbefohlen, nach diesem Vorgang wieder allerhöchste Dero Vasallen und angebohrne Unterthanen, so sich in der Krone Schweden und dero Bundesgenossen Dienst und Besoldung befinden, ebenfalls die Avocatoria publiciren zu lassen.

Es werden daher diesem allerhöchsten Befehl zufolge alle und jede hohe und niedere von Adel oder Unadel, Ober- und Unterofficiers oder Gemeine, welche dermalen in der Krone Schweden, oder deren Bundesgenossen Diensten und Besoldung stehen, und in Seiner Königlichen Majestät vor Preussen zc. Landen geböhren, angefessen, oder Ihro auf einige Weise, mit Unterthänigkeit, Pflicht und Gehorsam verbunden seyn, hiermit ernstlich verwarnet und befehliget, so fort, und ohne den geringsten Anstand, sich aus selbigen Diensten weg, und wiederum in die Königliche Preussische Lande zu begeben, und zu gewärtigen, daß sie nach Verdienst und Gelegenheit hinwiederum employret werden sollen, um ihrem Vaterlande getreue Dienste leisten zu können.

Daferne aber wieder Vermuthen ein oder anderer Seiner Königlichen Majestät von Preussen zc. Vasallen und Unterthanen hierunter die schuldigte Folge nicht leisten, und in mehr gedachter Krone Schweden und deren Bundesgenossen Diensten verbleiben, und also wieder seinen angebohrnen Landesherrn, und das Vaterland die Waffen zu führen, und sich gebrauchen zu lassen fortfahren möchte; So soll alsdann nicht alleine gegen denselben, nach der Strenge der Gesetze verfahren, und ein solcher sein Leben, Ehre, Gut und Eigenthum an Erbe oder Lehne, auch die gesamnte Hand verlustig seyn, sondern auch mit Confiscation seines Vermögens ohnaushältlich verfahren werden.

Damit aber dieses Edict überall bekant gemacht werde, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dasselbe von denen Kanzeln verkündiget, und an allen Orten öffentlich affigiret werden. Wie dann auch Seiner Königlichen Majestät in Preussen zc. allen und jeden Dero getreuen Vasallen und Unterthanen, bey Vermeidung Dero höchsten Ungnade anbefehlen lassen, ihren Verwandten und Freunden, so sich etwa in vorbesagten Diensten befinden möchten, davon ohngesäumt Nachricht zu ertheilen. Urkundlich des vorgedrucktten Königlichen Preussischen Vormerschen und Caminschen Regierungsiniegels, und der verordneten Unterschrift. Stettin, den 7ten November, 1757. (L. S.)

C. S. v. Ramin. J. L. v. Borck. J. B. Wandel. A. J. Schweder. G. S. v. Enckvort.

AVOCATORIA

wieder die Königlich Preussische in der Krone Schweden und Dero Bundesgenossen Diensten stehende Vasallen und Unterthanen.

Nachdem der ergangenen Circular-Ordnung vom 7ten Januarii a. e. ist zwar die Erhöhung des Stationsgeldes bey denen ordinären Posten zu 3 Gr. auf jeder Poststation, und denen Extraposten zu 9 Gr. vor jedes Pferd und jede Meile, bis auf Michaelis, d. a. terminiret worden; Das General-Postamt hat aber resolviret, daß solches wegen anhaltender Theuerung, des Harts und Rauchsatters, nach wie vor, denen Postillons und Worspännern, die auf weitere Ordre, von denen Passagiers und Reisenden bezahlet werden solle, und wird daher solches dem Publico hiermit zur Nachricht bekant gemacht. Signatum Berlin, den 4ten November 1757.

(L.S.)

Königlich Preussisches General-Postamt.
Eustas Adolph G. v. Götter.

Da die einheimischen Correspondenten alhier, der durch die öffentlichen Intelligenzen bekant gemacht, und im Königlichen Posthause hieselbst publice Affigirung und Notification ephrachtet, die Briefe u. s. w. nicht zur gehörigen Zeit zur ferneren Expedition einliefern; als wird denselben hiemit bekant gemacht, daß sie der Postordnung gemäß, sothane Briefe und Paquete, Sonntags und Mittwachs zwischen 6 bis 2 Uhr einzuliefern haben, wosern sie nicht bis künftiger Post liegen bleiben sollen. Ganz an der Oder, den 10ten November 1757.

Der Postkellner bey der Postenpost von Stettin nach Barz gehet ab, und ist daher allhiefiges Postamt, eines andern benöthiget die Post wird dahin wöchentlich zwey mahl tour et retour, bestellet, und hat der Postkellner dagegen jährlich 30 Rthl. Haar, und Mondirung zu gewärtigen; wer also sothane Station

Stalton zu übernehmen gewillt, auch die gehörige Caution stellen kan, hat sich je ehe je lieber, bey all-
diesigen Postamte deshalb zu melden, seine Erklärung dieserhalb abzugeben und zu gewärtigen, daß, bis
auf hoher Approbation eines hochlöblichen General-Postamts, sfort mit demselben accordiret werden solle.
Stettin, den 24ten November 1757. Königlich Preussisches Grenz-Postamt.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Beym Kaufmann Kufel in der Frauenstraße, sind seine Martinique und Surinamische Coffeeboh-
nen in Orbst, als auch zu 25 Pfund a 3 bis 9 Gr. pro Pfund zu haben; wie denn auch bey demselben
extra fein Kanakerpöckel, nebst Sr. Omer in Stangen von zwey, bis zwey und ein halb Pfund in billigen
Preis zu bekommen; welches denen Liebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

Auf Veranlassung Einer Königlich Hochpreilichen Regierung, sollen den 2ten Decemder, einige
bey der Frau Regiments-Adjutrin Diesterlin verfertigte Pfänder, so bestehend in einer silbern vergoldeten
Carrine, nebst Löffel dazu, einige silberne Messer, Gabeln, Potage- und Eßlöffel, nebst ein silberm Lüks-
melchen, Salzfässer und Leuchenspeße, per modum auctionis veräußert werden: Liebhabere können sich
bey dem Notario Bourwig in der Witwe Laddeln Wohnung obbemeldeten Tages einfinden, und die ere-
hendene Sachen gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen.

Beym Buchbinder Menzel in Stettin sind wiederum zu haben: 1.) Sammlung der Könige
sich Preussischen Edicte, Patente, Mandate, Rescripte und Hauptvordnungen auf die Jahre 1751 bis
1756 inclusive a Jahr 8 Gr. 2.) Die vereinigte Haushaltungs- Garten; und Geschichtscalendar auf
das Jahr 1758, für 6 Gr.

In dem Anclamischen Eberschreibers-Hause zu Stettin, sollen die denen Salomonschen Kindern
zugehörige Sachen: als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Gläser, Porcellain, Eisenzeug, Leinen,
Betten, Mann- und Frauenskleidung, Bücher und Hausgeräth am 2ten Decemder und folgenden Tages,
veräußert und vor baare Bezahlung verabfolgt werden.

Beym Frau Witwe Plaihen in der Schußstraße; seynd schöne und frisch angelangte Citronen um
billigen Preis zu haben.

Beym Kaufmann Wos in der Frauenstraße ist annoch ein kleiner Rest Spanischer Rosinen in
Käschchen von 140 Pfund, imgleichen schöner Emden Käse um billigen Preis zu haben.

Es sollen am 29ten November c. Morgens um 9 Uhr im löbsamen Stadtgericht hieselbst, an die
260 Hammelfelle und andere Reubles, Zinn, Gläser, Betten, u. s. w. per modum auctionis distrabiret
werden; es können sich also die Liebhabere einfinden und die Sachen gegen baare Bezahlung erstehen.

3. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll bey der Pommerischen Regierung zu Stettin, das im Graffenbergischen Kreise belegene Guth
Profedow, dessen Care sich auf 20708 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. beläuft, und wobey gute Regalia und Herr-
schaftliche Wohnungen befindlich, auf Anhalten seligen Landrath Möllers Erben, in Terminis den 28ten
Septemder, 28ten October und 28ten Novemder dem Weisbiethenden, auf der Amtshauptmann von
Schlabrendorf, als jetzigen Besitzerin Gerechtsame, Inhalts derer ergangenen Proclamationum, verkauft wov-
den, weßhalb sich Licitantes geborig zu melden haben. Stettin, den 22ten Junii 1757.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem Sabinischen Amtsvorwerke Neu-
hof, allerhand Mobilien an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Ebezeug, Gläser, Stiegel, Gewehr, Leinwand,
Barn roh und gelblecht, Betten, Tisch- und Bettzeug, Uhren, Tische, Spinde, Schränken und sonst aller-
hand Haus- auch Ackergeräthe, desgleichen allerley Vieh an Pferden, Rindvieh, Ziegen, Stiegen, u. s. w.
an den Weisbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden soll, und ist hierzu der 28te Novemder
c. a. pro Termino anberahmet; es haben sich also Liebhabere welche von obbenannten Sachen was an
sich zu kaufen Lust haben, sich am bemeldeten 28ten Novemder früh Morgens auf dem Sabinischen Amts-
Vorwerke Neuhof einzufinden.

Zu Schwedt sollen des Bürger und Schneiders Meister Münchmeyers sämtliche Mobilien an
Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Leinen, Betten, Hausgeräth u. s. w. den 24ten Novemder a. c. per
modum auctionis Schulden halber öffentlich verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Da bey dem Notario Köper in Stargard verschiedenes Wagen- und Ackergeräth den 20ten Novembris veractioniret werden soll; so können Liebhabere gemeldeten Tages Morgens um 9 Uhr sich bey demselben einfinden und baar Geld mitbringen.

In Stargard ist eine in der JohannisKirche vor der Orgel zur rechten Hand Num. 16 belegene ganze Banke von 5 Sihen, und noch sind in der Banke Num. 11 gegen der Cangel über 2 Sige zu verkaufen. Vor die erstere Banke von 5 Sihen sind 10 Rthlr. geboten; sollte jemand davor ein mehreres geben, auch die übrigen 2 Kirchenbänke kaufen wollen: So hat derselbe sich ohne Zeitverlust bey dem Herrn Notarium Zimmermann in Stargard oder den Herrn Secretario Redt. l. in Stettin zu melden.

Nachdem die aus Daber entwichene zwey Schatzjuden Söhne Seelly Levin, und Wulf Levin, auf die Citation sich nicht stiret; so werden deder versetzte Kaufmannswaaren so soust bey den langen Etsapacken den Verderb unterworfen, durch eine gerichtliche Auktion den 8ten December c. zum Verkauf dars geboten; welches den Herren Kaufleuten und Juden hiedurch bekannt gemacht wird, in Termino sich auf der Daberschen Gerichtstube einzufinden, und gegen baare Bezahlung das Erskandene in Empfang zu nehmen.

Da die Königliche Schneidemühle zu Stolp in Hinterpommern zum Verkauf öffentlich ausgesetzt und an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und hiezu Termini auf den 29ten November, 12ten und 21ten December c. angesetzt worden; so können diejenige, welche Lust haben diese Mühle zu kaufen, sich in obberregten Terminen auf der Königlichen Krieges- und Domainenkammer einzufinden, ihret Both ad protocolum geben, da sodann die bemeldte Mühle dem Meistbietenden addiciret und zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin, den 7ten November 1777.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainenkammer.
Den 1ten und 2ten December c. sollen zu Cöllberg vi de veri ampl. Mag. Strarus des Kupferschmidt Meister Kochs, und des Knopfmacher Johann Georg Steinerts Effecten, bestehend in etwas Handwerkszeug, Kleidung und Hausgeräthe, wie auch einige Betten per modum auctionis öffentlich verkauft werden; weshalb die Liebhabere sich gedachten Tages um 8 Uhr einzufinden, und die erkandene Sachen gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen können.

Seligen Pastor Wükenbergs zu Zwilly Erben wollen um sich auseinander zu setzen, 3 Morgen Land auf dem Cöllbergischen Klosterfelde, so zwischen Herrn Michael Gajahr sel. Feld und N. Knapperten S adtwerts gelegen ist, verkaufen, und ist dazu Terminus den 20ten December angesetzt worden; Liebhabere können sich alsdann im Pfarrhause zu Zwilly einzufinden, und ihren Both thun.

Es ist zwar zu Verkaufung des Grapowischen Viehes und Effecten, Terminus licitationis auf den 28ten c. angesetzt gewesen; da aber solcher dringender Ursachen halber auf 2 Tage, bis den 5ten m. p. prerogiret worden: Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können also diejenigen, welche von diesem Vieh und Effecten etwas zu ersehen willens sind, sich auf dem Amte Sabin einzufinden. Cüß. in, den 16ten November 1777.

Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domainenkammer.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Cöllin hat der Brauer Herr Michael Friederich Schmidt, seinen vor dem Mühlenthor, zwischen des Wauer Bramenger und Brauer Carl Müllers Gärten, belegenen Garten, an den Alexer Metzger Michael Melken erb- und eigenthümlich verkauft, und soll dieser Garten dem Käufer künftigen Werkstags gerichtl. verlassen werden; welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als in denen zu Verpachtung des Guts Korckenbagen angesetzt gewesen Terminen sich keine annehmliche Pächter gemeldet; so wird ein nochwahliger Terminus auf den 5ten December, als den Montag nach dem zweyten Advent angesetzt, und haben die Herren Pächtere sich aldem in Korckenbagen zu melden.

Nach Ableben des Rittmeister von Steinkeller soll dessen Antheil Gutes in Köhenbagen, bey Schlaßwe, mit allen Nütungen, verpachtet werden; Liebhabere wollen sich den 8ten December a. c. daselbst melden, der Meistbietende kan so gleich den Contract erhalten.

Da das Guth Dargow, und der denen Söhnen des Herrn Lieutenant Matthias Friedrich von Rhein zuständige Bauer- und Cossäthenhof zu Wildenhagen, auf Marien künftigen Jahres pachtlos werden; so können sich der- oder diejenigen, die diese Güter zu pachten willens sind, bey dem Herrn Notarium Loiz in Carmin melden, und mit demselben wegen der Verpachtung Handlung pflegen.

Als der Rescriptum Regium vom 1ten Septembris a. c. die Radungsentreprise in der Neu Stettinischen Stadtholze eingehen, und die vormals gewesene Stadtziegley wiederum angeleget, auch dem künftigen Ziegeler, nicht alleine das neu geradete, sondern auch das schon von Alters her dabey gewesene Land und Wiesewach, so gewärtig sich in allen auf 54 Morgen Acker und 14 Morgen Wiesewach, beläuft, in Arrende ausgehan werden soll: so wird dieses hiemit bekannt gemacht, und wenn ein Ziegeler verhanden, der zu dieser Arrende Lust hat, der kan sich je eher je lieber, bey dem Magistrat daselbst melden, contrahiren und gewärtigen, das mit ihm der Contract bis auf Approbation der Königl. Krieger- und Domainenkammer geschlossen werden solle, und dienet zur Nachricht, das die alten Ziegleygebäude noch vorhanden, und nur einer kleinen Reparation bedürfen.

Als in Sachen des Herrn Hofgerichts-Advocati Riesebahls, Litis Curatorio nomine soligen Major von Damnitzen Söhne, wegen Verpachtung des Guthes Klein Wollen, Terminus licitationis auf den 11ten Januarii a. c. angesetzt worden: So können sich die Liebhabere alsdann bey dem Königl. Hofgericht melden, gehörige Handlung pflegen, und beschaffenen Umständen nach gewärtigen, das das Guth den Meistbietenden pachtweise zugeschlagen werden wird.

Nachdem auf Veranlassung des Königl. Preussischen Pupillencollegii, das adeliche Guth Woedike, im Greiffenbergischen Kreise, eine Meile von Greiffenberg wie auch Treptow belegen, wobey das ganze Inventarium von allerhand Vieh befindlich ist, zum Besten deret minderjährigen Gebrüder von Woedike an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und Terminus licitationis auf den 1ten, 12ten und 19ten Decembris a. c. angesetzt worden. So können diejenigen, welche dieses Guth zu pachten Lust haben, mit dem adelichen Herrn-Hause zu Woedike an beorderten Tagen sich einfinden, und hat derjenige, welcher die besten Conditiones einbringt und das mehreste offeriret, zu gewärtigen, das in ultimo Termine ihm das Guth auf 3 oder 6 Jahre bis auf Approbation eines Königl. Pupillencollegii werde zugeschlagen werden, und zwar von Marien 1778, die Verpachtung seinen Anfang nehmen. Die Pacht-Anschläge können bey dem Pupillencollegio, wie auch bey dem Vormunde dem Herrn Hauptmann von Woedike zu Klein Zablin 3 Viertel Meile von Treptow an der Rega belegen, eingesehen, auch mehrere Nachrichten alda eingezogen werden.

Da der Contractor des Raminischen Concursus gebeten, weil die an Kasackow berechnigte Creditores dieses im Randowischen Kreise belegene Guth verpachten wollen, dazu nachmahlen Terminum anzusetzen: so ist solches auf den 15ten Decembris a. c. geschehen, und haben die Pächter sich alsdann zu treffen, die Conditiones anzuhören, und derjenige so annehmliche Offerte thun wird, das mit ihm geschlossen werde, zu gewarten. Signatum Stettin, den 26ten October 1777.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Den 18ten October c. Abends gegen 9 Uhr, haben diebische Hände in Ruffertwitz, von der von Soldin nach Neu-Damm fahrenden ordinären Post (während der Zeit, als der Postkellion unverantwortlicher Weise nebst anhabenden Passagiers im Krüge gegangen) ein Faß Silber, 340 Rthlr. M. B. signirt, 44 fünf achtel Pfund a Berlin gehörig, gestohlen. In dem Faß befinden sich ein Beutel a 100 Rthlr. in Sechs-Pfennigstücken, ein Beutel a 200 Rthlr. und 2 Lüten mit 40 Rthlr. in Ein-Groschenstücken, mit Ueberschrift und Siegel der Soldinschen Kreiscasse. Da man nun aller angewandten Bemühung den Thäter nicht ausfindig machen können, als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jedermann gebeten, welcher hieson Wissenschaft erlangt, solches dem Postmeister Böttcher zu Soldin, gegen einen Recompens von 20 Rthlr. anzuzeigen.

Der 14 Tagen seynd 2 Walacken von dem Bellgardischen Felde gestohlen worden: Der eine ist von 4, und der zweyte von 7 Jahren. Der eine ist ganz schwarz und hat eine weisse Stirne, und der zweyte schwarzbraun, auch mit einer weissen Stirne, und am hinter Fuß etwas weiß. Wer hiervon Nachricht geben kan, soll a Rthlr. zum Recompens haben, und kan sich im Postamt zu Bellgard melden.

7. Cita-

7. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

In Martin Sommerfeldts Concurs ist Terminus secundus ad liquidandum auf den 28ten Novem-
ber vom kanadischen Gericht präfigiret; weshalb Creditores hiemit citiret werden.

8. Citaciones Creditorum außerhalb Stettin.

Creditores so an der Schweinhausischen Mühle Dramburgischer Jurisdiction einen Anspruch haben,
werden auf den 10ten October, 7ten November, und 7ten December a. c. sub poena praeclusi, ad liquidan-
dum et verificandum vor dem Magistrat zu Dramburg vorgeladen; welches dem Publico nachrichtlich
bekannt gemacht wird.

Creditores, oder wer sonst auf etnige Art und Weise, an denen Blücherschen Güthern Banerow und
denen Antheilen in Trieglas und Baglas haben, sind, nachdem der Kriegsrath von Platen, und dessen Ehe-
genosin, geborne von Blücher, solche Güter an den Obristen von Mellin erb. und eigenthümlich verkaus-
set, zu Beobachtung ihrer Befugnisse auf den 14ten December c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß
die Ausbleibenden von solchen Güthern gänzlich abgewiesen und mit einiger Ansprache an dieselben nie-
mahls weiter gehöret werden sollen. Signatum Stettin, den 29ten August 1757.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Das Königl. Hofgericht zu Cöslin hat ad instantiam Matthias Döring von Somnik, alle dieje-
nigen, welche ein jus reale vel Creditu an der an den Rittmeister von Wobeser von ihm verkauften Diehs-
nonschen Mühle cum pertinentiis zu haben vermeinen, per Edictales cum Termino den 16ten Januar
a. f. zum Verhör et ad liquidandum mit der Commination citiret, daß die Ausbleibende mit ihren
Forderungen und Ansprache an dieser Mühle gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen
aufgelegt werden soll; welches also auch hiedurch öffentlich zu jedermannes Notiz gebracht wird. Cöslin,
den 2. October 1757. Königlich Preussisches Hinterpommersches Hofgericht

Zu Colberg soll des Kupferschmidt Jacob Kochs in der Baustraße belegenes Haus, cum pertinen-
tiis, so auf 361 Rthlr. 16 Gr. nebst einen erblichen Vänkenstand, so 7 Rthlr. taxiret, worüber Concursus
eröffiret, vor einen Hochedlen Magistrat zu Rathhause daselbst licitiret und verkauft werden; worzu sich
die Liebhabere in Termino den 25ten October, 15ten November und 6ten December a. c. einfinden könn-
en. Zugleich werden alle und jede Creditores, so daran zu fordern haben, hiermit erga ultimo Ter-
mino den 6ten December sub poena praeclusi citiret. Proclamata sind zu Colberg, Cöslin und Treprow adfigiret.

Vor dem Magistrat zu Schweedt stehen des Bürgers und Schneiders Meister George Ehrstors
Münchmeyers sämtliche Immobilien, als: Das am Markte belegene Wohnhaus, Gude und Stal-
lung, mit dem dazu gehörigen Feldgarten, und 5 Wiesen, mit der Lage der 1184 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. 2.)
Eine Scheune cum Taxa der 108 Rthlr. 16 Gr. und 3.) ein Camp Acker cum Taxa der 130 Rthlr.
sub hacta; Kaufsüßige sind auf den 24ten November, 11ten December a. c. und 7ten Januarii 1758,
und zwar im letztern Termino peremptorio citiret, auch Creditores dagegen ad liquidandum et verificandum
sub poena praeclusi vorgeladen.

Als des Zimmergesellen David Schulzen abgeschiedenen und hiernächst mit Ausgange Junii Monath
verstorbenen Ehefrauen Maria Dommers, nächste Erben und Creditores durch ein öffentliches Proclama-
vom 29ten Julii h. a. sub poena praeclusi vorgeladen worden, und dann Terminus ad audiendam Sen-
tentiam praeclusionem, nach dem in letztem Termino den 8ten hujus eingezangenen Documento 28. er-
relaxionis, auf den 16ten December a. c. anberabmret ist: So werden nunmehr alle der verstorbenen
Schulzischen, Maria Dommers Erben und Creditores hiemit citiret und vorgeladen, sodann Morgens
um 9 Uhr vor Gericht zu erscheinen, und anzuhören, wie die Urtheil publiciret werde. Decretum Greiff,
wold, den 12ten November 1757. Verordnete Stadtrichter und Adseffores.

Alle diejenige welche an dem Nachlasse, des zu Mariensies verstorbenen Amtslanbreuter Christian
Wesphal, etwas zu fordern haben, we den citiret, in Termino den 20ten December a. c. vor dem Königs-
lichen Amtsgerichte zu Mariensies zur Liquidation zu erscheinen: Die Ausbleibende haben zu gewarten,
da der Nachlass denen Erben ausgefolget, und dieselbst keiner weiter gehöret werden wird.

Des Obristlieutenant von Verbandt Kinder Vormund und Creditores Hypothecarii haben sämtliche
übrige Creditores, um zu Vermeidung eines Concursus, wo möglich eine gültliche Vereinigung zu treffen,
auf

auf den 24ten Februarii a. f. citiren lassen, weshalb selbige sich alsdenn in Versohn oder durch genugsam zur Güte instruirte Bevollmächtigte zu stellen, und im Fall eine gültliche Abmachung nicht erfolgen möchte, r. o. ratem zu deducen, auf ihr Aussehen aber, daß sie von dem Vermögen gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen, zu gewarten haben. Signatum Stettin, den 2ten November 1757.
Königliche Preussische Pommerische Regierung.

9. Personen so entlaufen.

Der Müller Johann Heinrich Grofereuz aus Schönenwalde, ist in puncto Blasphemiae in Stettin inhaftirt gewesen, bis über seine ulteriorem delationem in Berlin erkannt. Er ist aber aus der Königl. lichen Regierung Gefängnis entwichen, und hat sich zu Schönenwalde eingefunden, unter dem Vorwande, daß er des Arrests erlassen worden. Wenn die Urtheil von Berlin bald darauf erfolgt, und die Königl. liche Regierung den Gefangenen wieder einzuholen, ist derselbe den 29ten October a. c. aus Schönenwalde abermahlen entwichen, und ob er gleich mit Steckbriefen verfolgt worden, ist er doch nicht anzutreffen gewesen. Derselbige ist 36 Jahr alt, untersehter kleiner Statur, im Gesichte roth, dabey aber hie und da pochenarbig, hat gelbliche Haare, welche gleich dem Nacken abgeschritten. Er trägt entweder ein heublaues Kleid, oder einen alten blauen tuchenen Rock mit weissen Borten gesutert, und großen gelben Knöpfen, ein blau Scherdmantel Brustuch mit zinneren Knöpfen, und unter demselben noch einen braun gestreiften Brustuch mit gelben Knöpfen, gelb lederne Hosen, und auf dem Kopfe eine rothe Mütze mit schwarzem Otter-Breme, doch kan er sich auch einen Huth angeschafft haben. Es werden also nach Innhalt der von der Königl. lichen Regierung ergangenen Verordnung alle Gerichtsobrigkeiten ersuchet, diesen Müller Grofereuz wenn er sich an einem oder dem andern Ort sehen läßt, zu arrestiren und dem Herrn Kriegs- und Domainenrath von Bork auf Schönenwalde bey Wangerin und Dramburg belegen, Nachricht zu geben, damit derselbe gegen Erfassung der Kosten abgehohlet werden kön.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey denen Kirchen zu Güntersberg und Moderow im Amte Saahig 350 Rthlr. vorräthig; wer nun die gehörige Sicherheit, und Consensum Reverendissimi Consistorii, so wie es in dem Königl. lichen Reglement erfordert wird, prästiren will, kan sich bey dem Prediger daselbst melden.

100 Rthlr. Wofische und 120 Rthlr. Mattheische Kindergelder sollen zinsbar ausgethan werden. Wer sie verlangt, und nächst dem Consens eines Königl. lichen Wapillencollegii hinlängliche Sicherheit zu schaffen im Stande ist, kan sich bey dem Vormunde, dem Prediger Wüstenberg zu Nicolai-Alldier in Stettin melden.

Wer ein Capital von 600, zwey von 500, eins a 300, 200 und 150 Rthlr. anzuleihen willens ist, und sichere Hypothek mit Landgüthern stellen kan, der besuche sich bey dem Notario Bourwieg in Stettin zu melden.

11. Avertissements.

Das Königl. Hof-Gericht zu Cöslin, hat zu instanziam des Geheimten-Rath, Ewald Friederich von Herzbergs, in Sachen, contra, den Amts-Rath Otto Casimir Krüger zu Neu-Stettin, wegen Retardirung der bezahlten väterlichen Obligation, nachdem Beklagter Amts-Rath Krüger, fol. 27. Anzeig geleistet, wie des Supplicanten sel. Vaters, Hauptmann Caspar Dettlaf von Herzbergs an ihn ausgestellte Obligation auf 666 Rthlr. 16 Gr. Capital den 15ten April, 1730, datiret gewesen, dem etwanigen Besitzer dieser Obligation, per Senentiam, vom 2ten Junii c. aufgegeben, daß er gehalten sey, in Termino den 1ten Decembris, c. solche gerichtlich zu exhibiren, oder Anzeig davon zu leisten, sub comminatione, daß sonst des Besitzers etwaniges Recht und Befugniß deren reipetito Supplicantens, und der in Obligation bestimmten Hypothek erlöschen, ihm auch niemals daraus eine Action wieder
Sup-

Supplicanten, dessen Erben noch Possessorem Hypothecæ offen stehen, sondern er damit präcludiret seyn solle; welches also hiedurch, auf gegentheilige Kosten, durch 12 mahlige Eintragung sowohl in die Berntinschen als Stettinschen Intelligenz-Sitzungen, öffentlich kund gemacht wird. Eöslin, den 17ten August, 1757.

Königlich Preussisches Hinter-Pommersches Hof-Gericht.

Von dem Königl. Hofgericht zu Eöslin ist ad instantiam Anna Maria Coccius, gewesener Bürgers und Kürschners zu Stolpe, so in Stockholm ein Schwedischer Soldat geworden seyn soll, in puncto malitiosæ desertionis auf den 9ten Januarii a. f. edictaliter peremptorie citiret, und die Proclamata in Eöslin, Stockholm und Baldenburg zu affigiren verordnet worden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Eöslin, den 16ten September 1757.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht hieselbst.

Zu Stargard ist in abgemehener Erndte eine lose Versohn, Namens Maria Tieden, verstorben, welche einige Reubles und baares Geld hinterlassen, und da sich zu derselben Nachlass bis hieher kein Erbe gemeldet, der Aufenthalt ihrer erwanigen Anverwandten auch nicht zu erfahren; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und denen nächsten Erben der Maria Tieden zugleich aufgegeben, sich innerhalb 9 Wochen bey dem Stadtgerichte daselbst zu melden, und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls, nach Verlauf derselben diese Verlassenschaft als ein Bonum vacans der Cammeren zugeschlagen, und niemanden weiter Rede und Antwort gegeben werden wird.

Das Königl. Hochpreisl. Hofgericht zu Eöslin, hat ad instantiam der Sophia Gottlieb Wollweberin zu Stolpe, den Beckergefellen Johann Adam Diez, welcher sich mit ersterer ehelich verlobet, und nachmahls, ohne daß man seinen Aufenthalt weiß, davon gegangen, per Edictales erga Terminum ultimum den 25ten Januarii a. f. peremptorie citiret, beigestalt, daß im Ausbleibungsfalle des Diez, erkannt werden würde, was sich zu Recht gebühret. Eöslin, den 19ten October 1757.

Königlich Preussisches Hinterpommersches Hofgericht.

Zu Neu-Stettin verkaufet der Hornund seligen Samuel Jaschen Kinder, Stadtviertelsmann Seckers mit gertzlichen Consens, eine Scheune auf dem St. Jürgensberge, zwischen Friedrich Meyern und Philip Münchowen inne belegen, an den Scharfrichter Henning daselbst, um und für 12 Rthlr. Kaufgeld. Wer dawider ein jus contradicendi hat, muß sich den 23ten November a. c. als in Termino Traditionis sub pena preclusi zu Rathhause melden.

Der Apothecker Herr Croner zu Berlinchen, hat seine auf dem Greifenhagenischen Stadtfelde belegene eine halbe Hufe Landes, und ein weizen Landwiese, an die verwitwete Frau Salsfact:in Ruthen erb: und eigenthümlich veräußert, welche Immobilia der Frau Käuferin den 29ten November c. zu Greifenhagen gerichtlich vor: und abgelassen werden sollen; wer demnach einige Ansprache an diesen Grundstücken zu machen vermeinet, hat sich daselbst in präfixo Termino gehörig zu melden.

Zu Colberg veräußert seligen Schiffer Friedrich Witten nachgelassene Witwe, cum Assistent'a Linie Carator's des in dem Gallioth P. Biperence genannt, bisher gehabte ein Sechschends L. Part, an den vorzigen Kaufmann Herrn Huirich Gottlieb Becker erb: und eigenthümlich. Sollte jemand mit Bestande dawider etwas einzumenden haben, der wolle seine Jura in competenti foro gehörig wahrnehmen, weil sonst das Kaufpretium nach dem auf heiligen drey Könige einfallenden Verlassungstage an Verkäufern ausbezahlt werden soll.

Zu Wpritz veräußert der Kaufmann Herr Taus, im Felde nach der Obermühle, einen Morgen Haubtsstück zwischen der Frau Bürgermeisterin Bothin und Weiser Philipp, an den Köpfer Weiser Willies. Contradicentes müssen sich im Verlassungs-Termino den 23ten December c. zu Rathhause daselbst sub pena juris melden.

Erster Anhang.

Num. XXXXVIII. den 26. November, 1757.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Als per Rescriptum vom 3ten October c. allergnädigt verordnet, daß zwischen dem Ehrtrags War-tenberg zu Daber und dessen Creditoribus, annoch die Güte versucht, und in Entschung derselben, anderweit rechtlich verfahren werden soll, dazu auch Terminus auf den 19ten December c. angelehet; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und sämmtlichen Creditoribus injungiret, sich alsdenn in Daber unabweislich zu stellen.

Welches Burggericht doret von Wadel zu Frezenwalde. Zu Frezenwalde in Pommern ist des Bürger und Tischler Meister Spalters Witwe, ohne Leibeserben verstorben, und hat ein geringes Vermögen hinterlassen. Ingleichen die Witwe Starke, als Wehmutter der hiesigen Stadt mit Tode abgegangen und wenig hın. elassen. Sollen sich aber einige Creditores finden, so haben dieselben sich in Termino den 16ten December c. a. alhier zu Rathhause zu melden.

Als über des zu Rißelburg ohnweit Pritz verstorbenen Schäfers Christian Hasen Vermögen, im hochadelichen Gerichte zu Cöslin Concurfus eröffnet, und Creditores so daran einige Ansprache zu haben verzeichnet, gegen den 24ten November, 15ten December a. c. und 7ten Januarii a. f. ad liquidandum et verificandum Credita vor dem Spödic. m Hammer zu Pritz peremptorie citiret worden; so wird solches hierdurch denen dabey Interessirenden zur Achtung bekannt gemacht, sub Comminatione daß die in Terminis Ausbleibende mit ihren Forderungen vom Vermögen abgewiesen, und ihnen ein einziges Still-schweigen auferleget werden soll.

13. Avertissements.

Da bey gegenwärtigen Kriegesunruhen, vor nöthig befunden worden, das Haus auf der ohnweit der Stadt bey den Vogelkangen belegenden und dem Colonist Michelet zugehörigen Maulbeerbaumpflanzung abzubrechen, auch den darum gestandenen Zaun wegzunehmen, und solchergestalt die ganze Maulbeerbaumpflanzung ohne Verwehrung und Aufsicht gelassen werden müssen; so wird nicht nur dem publico hierdurch bekannt gemacht, daß solche Maulbeerbaumpflanzung, benebst den Platz, dem Eigenthümer nach wie vor verbleibe, sondern es wird auch zugleich hierdurch jedermänniglich erinnert und verwarret, diesen Platz nicht zu behüten, sich auch keiner von den Bäumen anzumachen, noch sonst ihnen einigen Schaden zuzufügen, widerigenfalls derjenige, so solches Unrugs wird beschuldiget und überführt werden, nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch noch überdem mit harter Leibesstrafe angesehen werden soll. Signatum Stettin, den 5ten November 1757.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainenkammer.

Zu Cöslin verkauft der Kiemer Meister Michel Mielke, seinen vor dem Mühlenthor sub Num. 179 belegenden, und von dem Brauer Schmidt gekauften Garten, an den Schmeide Meister Christian Wraße. Wer hieran eine Ansprache zu haben vermeinet, der muß sich binnen 14 Tagen bey dem Käufer melden; widerigenfalls hernach keiner weiter gehöret, sondern dieser Garten dem Käufer künftigen Verlasten gerichtlich verlassen werden soll.

Als Hans Raisen aus dem Dorf Schloßin, bey Cammin gebürtig, welche sich einige Zeit her auf der Weide vor Cammin als ein Insumma aufgehalten, seit 10 Wochen, um sein Brodt zu suchen, abwesend

send gewesen, man auch aller Erkundigung ohngeachtet, nicht erfahren können, wo er sich aufhalte; daher man vermuthet, daß er etwa an einem fremden Ort gestorben sey: So wird hiedurch kund gethan, daß gedachtem Hans Karsten durch das Absterben seines Bruders eine Erbschaft zugefallen, und jeders männiglich einsehret, falls er sich an einem Ort solte finden lassen, ihm solches kund zu thun; oder das ferne er sich binnen 4 Wochen nicht gemeldet, hat er zu gewärtigen, daß er von der Erbschaft ausgeschlossen, und seine übrigen Riterben, sich in die Verlassenschaft seines seligen Bruders theilen werden.

Obgleich Pastor zu Senersdorf Pörrigischen Synodi von neuen mit seinem Colono auf 3 folgende Jahre contractirt hat, so, daß der Colonus, da er nun 7 Jahre bey ihm ist, noch 2 Jahre vor sich hätte: So muß Pastor melden, wie die lange Krankheit Colons, das Zunickelkommen des Viehes, und also die irreguläre Wirthschaft ihm nöthiget seine 4 Hufen Psaarland, das einigekommen des Viehes, und also die hien; deshalb sich, welche zu dieser Wirthschaft Last haben, in Zeiten bey ihm melden können.

Zu Pörrig verkauft der Bürger und Meister des Haus- und Roggenbeckergewerks Caspar Conrath, sein in der langen Straße belegenes Wohnhaus, Scheune, Stallung und Vieh, nebst besetzter Wirthschaft: Aufsatz auf ein und eine halb Hufe Acker, an den Bürger und Baumann Christian Legen. Die gerichtliche Vor- und Ablösung an den Käufer ist auf den 29ten November c. anberaumet; alddann diejenigen, so wieder solchen Verkauf und Kauf etwas einzuwenden haben, sich vor dem Magistrat stellen können, nachhero wird keiner weiter gehört werden.

Es sind 3 Stück Leih-Bank-Aktuls, als Num. 2570, 2260, 2718, von denen Verpfändern verlohren zu haben angegeben worden; solte also jemand solche gefunden, oder sonst ein Recht daran haben, der bethede sich vor den 22ten December a. c. auf der Stettiner Leih Banco zu melden, widerigenfalls man nach der Zeit die Pfänder an demjenigen, an dessen Nahmen solche versetzt, abfolgen, und nicht weiter dafür responsible seyn wird.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Stargard auf der Ihna, der 19te Decemher c. a. zum Termin de Vor- und Ablösung anberaumet worden. Es können sich also benannten Caspar zum 11 Uhr, sowohl diejenigen, so sich zur Verlassung ihrer Grundstücke angegeben, als auch die welche ein jur contractum an denen zu verkaufenden Grundstücken zu haben vermeinen, zu Rathhause melden, und ihre Berechtigung überall wahrnehmen, widerigenfalls sie in perpetuum hiermit präcludirt seyn solten. Zu diesem Termin haben sich folgende gemeldet:

- 1.) Joachim Wilhelm Krüger Käufer, und Johann Christoph Friedel Verkäufer, einer an der Wittichowischen Grenze belegenen Cavel Landes.
- 2.) Meister Samuel Gottlieb Kammermann Käufer, und des Luchscherer Pelzen Witwe Verkäuferin, eines in der Breitenstraße belegenen Hauses.
- 3.) Johann Christian Sabin Käufer, und Anna Catharina Rienen, seligen Egebus Gerken Witwe Verkäuferin, eines im Bentenorte belegenen Wohnhauses, nebst darzu gehörigen Garten und Wiese.
- 4.) Der Tuchmacher Rich. Lman Käufer, und der Candidatus Joris Herr Seefeld als Curator des seligen Domainenrath Ladewigen Kinder Verkäufer, einer in allen dreyen Selbern belegenen halben Stadthuse Landes, nebst einer Cavel und Wiese.
- 5.) Der Bürger und Kaschmacher Meister Gebike Käufer, und der Tuchmacher Meister Michelmann Verkäufer eines im Johanne de belegenen Wördelandes.
- 6.) Der Verwalter Christian Volpert Käufer, und Herr Seefeld als Curator des seligen Domainenrath Ladewigen Kinder Verkäufer, einer in allen dreyen Selbern erfindlichen halben Stadthuse Landes, nebst Cavel und Wiese.
- 7.) Der Weißbeker Joachim Froerich Käufer, und des seligen Advocati Engelken nachgelassenen Wittwe Creditores Verkäuferin, eines in der Pörrigischenstraße belegenen Wohnhauses.
- 8.) Der Bier- und Brauer Gottfried Wittchow Käufer, und der Verwalter Gottlieb Ruth Verkäufer, einer halben Stadthuse Landes, nebst einer Cavel und 2 Klötzerpötteu.

14. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

COURS der Wechsel und Gelder.

Hamb. Banco, 38 $\frac{1}{2}$ a 40 pro Cto.

Holl. Cour. 40 à 41 $\frac{1}{2}$ pro Cto.

Holl. Banco, 44 a 45 pro Cto.

Fr. d'Or 2 $\frac{1}{2}$ à 3 pro Cto.

Louis

Louis d'or & Carl d'or 2 a 2 $\frac{1}{2}$ pro Cto.
Preuß. 2 Gr. Stücken $\frac{2}{3}$ a 1 pro Cto.

Preise von diversen Waaren.
Getrende.

Weizen per Last,	132 Rthlr.
Roggen,	132 Rthlr.
Gersten,	102 Rthlr.
Haber,	72 Rthlr.
Erbfen,	138 Rthlr.
Malz,	99 Rthlr.
Dito Grüge.	

Holz-Waaren.

Franzholz, a Schock,	10 Rthlr
Klappholz, a Schock,	5 Rthlr
Stabholtz, in Sorten 20. 22 a 23	Rthlr

Waaren bey Tonnen.

Holländischen Matjes Hering,	8 Rthlr.
Dito Bollen,	9 Rthlr.
Dito Jhlen,	6 Rthlr.
Nordfthen und Berger Hering	5 Rthlr.
Dito Wahe	3 Rthlr. 12 Gr.

Dorsch,	5 Rt. 12 Gr.
Berger Thran, per Tonn.	15 Rthlr.
Dito Gronländischer,	18 Rthlr.
Klaren Thran	16. a 18 Rthlr.

Waaren bey Schiff-Pfund
a 280 lb.

Eisen Schwedisches,	11 Rt. 3 Gr. a 12 Gr.
Victriol dito,	7 Rthlr.
Victriol Englisch,	11 Rthlr.
Mley Englisch,	17 a 18 Rthlr.
Königsberger Rein-Hanf,	22 Rthlr.
Dito Schnitt,	19 Rt. 12 Gr. 20 Rt. 12 Gr.
Dito, Schuden	15 Rthlr.
Dito Torse,	7 Rthlr. 12 Gr. a 8 Rthlr.
Hanf Russischer.	

Wadffisch,	8 Rthlr. 12 Gr. a 9 Rthlr.
Rundfisch,	7 Rthlr.
Leiling,	8 Rthlr. 12 Gr.
Seyfisch,	7 Rthlr. 12 Gr.

Waaren bey C. a 110 lb.

Zucker groß Melis,	28 Rthlr.
„ „ Klein dito,	29 Rthlr.
„ „ Refinaade,	32 Rthlr.

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Sür 2. Pf. Semmel		7	
3. Pf. dito		10	2
Sür 3. Pf. schön Roggenbrod		17	$\frac{13}{4}$
6. Pf. dito	1	2	$3\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	2	5	$3\frac{1}{2}$
Sür 6. Pf. Hausbackenbrod	1	7	3
1. Gr. dito	2	15	2
2. Gr. dito	4	31	

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbtfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	6
Aufzueisch	1	1	1

Biertaxe.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart			
Stettinsch ordinair braun u. weiß			
Gerstenbier, die ganze Tonne	2	15	$\frac{9}{4}$
das Quart			$\frac{9}{4}$
auf Bouteillen gezogen			$\frac{9}{4}$
Weizenbier, die ganze Tonne	2	15	8
das Quart			
die Bouteille			

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 15ten bis den 23ten November, 1757.

	Wispel	Scheffel
Weizen	28.	
Roggen	59.	22.
Gerste	17.	8.
Malz	1.	
Haber	11.	4.
Erbfen	1.	22.
Zuckermelzen		16.
Summa	120.	

15. Woche

15. Wolle und Getreide Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 18^{ten} bis den 25ten November, 1757.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Wisp.	Roggen, der Wisp.	Gerste, der Wisp.	Malz, der Wisp.	Haber, der Wisp.	Erbfen, der Wisp.	Buchweiz, der Wisp.	Hafer, der Wisp.
Zu									
Angerm	Hat	nichts	eingesandt						
Bahn		35 R.	14 R.	28 R.		10 R.	32 R.		6 R.
Belgard	2 R. 16 g.	30 R.	22 R.	21 R.	24 R.	14 R.	32 R.	54 R.	7 R.
Berwalde									
Dublin	Haben	nichts	eingesandt						
Duisow									
Emmin	2 R. 8 g.	32 R.	22 R.	23 R.	32 R.	12 R.	32 R.		14 R.
Goldberg		29 R.	21 R.	21 R.		12 R.	29 R.	58 R.	
Görlitz	2 R. 16 g.	28 R.	20 R.	22 R.	24 R.	16 R.	30 R.		
Görlitz	2 R. 12 g.	29 R.	20 R.	20 R.		10 R.	27 R.		
Gader									
Demmin	Haben	nichts	eingesandt						
Flödicow									
Freyenwalde	1 R.	36 R.	24 R.	30 R.		24 R.	32 R.		8 R.
Gary									
Golnow									
Greiffenberg									
Griffenhagen									
Gülzow									
Jacobsbagen									
Jarmen									
Kobes	Haben	nichts	eingesandt						
Lauenburg									
Maffow									
Maugard									
Neurawp									
Nasowal									
Wencun									
Wlasche									
Wollitz									
Wolnow	2 R. 16 g.	36 R.	20 R.	26 R.		16 R.	32 R.		8 R.
Wolpin	Haben	nichts	eingesandt						
Worh									
Wahsbuhr	2 R. 12 g.	36 R.	18 R.	20 R.	22 R.	16 R.	32 R.	28 R.	12 R.
Regenwalde	Hat	nichts	eingesandt						
Rügenwalde	2 R. 16 g.	36 R.	24 R.	22 R.	28 R.	12 R.	32 R.	24 R.	
Rummelsburg		37 R.	23 R.	20 R.	22 R.	9 R.	24 R.		12 R.
Schlawe	3 R.	31 R.	22 R.	28 R.	29 R.	17 R.	32 R.	19 R.	6 R.
Stargard	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	3 R. 6 g.	36 b. 38 R.	28 R.	31 b. 32 R.	34 R.	19 b. 20 R.	34 b. 36 R.	28 R.	4 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt						
Stolz		30 R.	26 R.	22 R.	24 R.		32 R.		
Swinemünde									
Tempelburg	Haben	nichts	eingesandt						
Ueckow, H. Pom.	Ja	nichts	eingesandt	Stadt	gelommen				
Ueckow, W. Pom.			zur						
Uckermünde									
Ufedom									
Wangeritz	Haben	nichts	eingesandt						
Wesow									
Wolin									
Zuchau									
Zanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerischen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.